

Aktenzeichen des Staatsarchivs

Aktenzeichen des Gerichts

Empfangsbekennnis für Akten aus dem Sächsischen Staatsarchiv

(Bitte ein Exemplar ausgefüllt zurück an das Sächsische Staatsarchiv, Abteilung ...!)

Die mir vom Sächsischen Staatsarchiv, Abteilung ... übergebene(n) Akte(n)

Lfd. Nr.	Anzahl der Bände	Signatur	Aktentitel

habe ich heute erhalten.

Die Akten werden zur Einsichtnahme ausgeliehen und innerhalb von drei Monaten an das Staatsarchiv zurückgegeben.¹

oder

Die Akten werden zur Weiterführung eines Verfahrens benötigt und unter dem o. g. Aktenzeichen des Gerichts weitergeführt.²

(Bitte eine Alternative ankreuzen!)

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

¹ Die Akten dürfen nicht verändert, beschädigt und ohne Zustimmung des Staatsarchivs an Dritte weiter gegeben werden. Kopien der Akten oder von Teilen der Akten können gefertigt werden, sofern dabei die Akten nicht beschädigt werden.

² Die Akten, die vom Staatsarchiv übergeben wurden, behalten ihre Eigenschaft als Archivgut im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsArchivG und sind bei der Aussonderung der Verfahrensakten ohne erneute Bewertung an das Staatsarchiv zurückzugeben. Die übrigen Teile der Verfahrensakten sind bei der Anbietung als archivwürdig zu kennzeichnen.